

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Renate Karbasch
Sachbearbeiterin

renate.karbasch@bka.gv.at
+43 1 53 115-202386
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.915.467

**Bundesgesetz, mit dem das mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige,
Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das
Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden - Entwurf
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren – Stellungnahme**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung

Zu Ziel 1 – Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Um dies bewerkstelligen zu können, sind Kennzahlen wesentlich geeigneter als Meilensteine. Dennoch können aussagekräftige Meilensteine eine sinnvolle Ergänzung zu Kennzahlen darstellen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass der angeführte Indikator einen wenig aussagekräftigen Meilenstein darstellt. Der zur Anwendung gekommene Meilenstein stellt vielmehr eine Maßnahme dar. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen, zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch eine Kennzahl (z. B. Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen, Anteil der Schülerinnen und Schüler, die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besuchen etc.) messbar gemacht werden kann.

Zu Ziel 2 – Es wird festgestellt, dass der angeführte Indikator einen wenig aussagekräftigen Meilenstein darstellt. Der zur Anwendung gekommene Meilenstein stellt vielmehr eine Maßnahme dar. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch eine Kennzahl (z. B. Verfahrensdauer/Bearbeitungszeiten, Anteil autonomer Semestrierung/Prüfungstermine, Anzahl verpflichtender zentraler Tests, Zufriedenheit von Schulleitungen etc.) messbar gemacht werden kann.

Anregungen und sonstige Anmerkungen

Es wird überdies ersucht, zwecks einer vollständigen Dokumentation an einer zentralen Stelle, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung auch in der WFA-Webanwendung für die externe Qualitätssicherung freizugeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53115 667445 erreichbar.

Wien, am 3. Dezember 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt